

AZ: 304/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über eine Nachforderung für Stromlieferungen nach einem Zählertausch und mehrjährigen Verbrauchsschätzungen.

Die Beschwerdeführerin bezieht von der Beschwerdegegnerin Strom für das von ihr genutzte Gartengrundstück. Nach einem Zählerwechsel am 02.07.2021 (Ausbauzählerstand 45.278 kWh) verlangte die Beschwerdegegnerin von der Beschwerdeführerin für einen Stromverbrauch von 22.697 kWh abzüglich der geleisteten Abschläge in Höhe von 286,00 EUR einen Betrag in Höhe von 7.287,27 EUR. Die Beschwerdeführerin widersprach der Nachforderung, weil ihre Nutzung einen so hohen Verbrauch nicht ergeben könne. Nachdem der Messstellenbetreiber den Schätzwert für den neu eingebauten Zähler für den 29.08.2021 aufgrund eines Ablesewertes vom 30.05.2022 sowie die Zwischenzählerstände für die Jahre 2017 bis 2020 geändert hatte, erstellte die Beschwerdegegnerin für den Zeitraum vom 30.08.2016 bis zum 30.05.2022 eine neue Gesamtabrechnung, die eine Nachforderung in Höhe von 6.450,86 EUR ergab.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, es handele sich um ein 52 m² großes Gartenhaus auf einem Grundstück von 350 m². Sie habe den Garten 2010 übernommen und bis April 2018 lediglich in den Monaten April bis September an den Wochenenden genutzt. In der Vergangenheit habe sie nie eine Aufforderung erhalten, den Stromzähler abzulesen. Aus den Ablesewerten des neuen Zählers ergebe sich ein realistischer Jahresverbrauch von knapp 1.000 kWh/Jahr. Es befänden sich weder Wäschetrockner, Telefon, Internet oder Heizlüfter vor Ort, da das Haus nur in den Sommermonaten genutzt werde. Der alte Stromzähler sei beim Ausbau 29 Jahre alt gewesen. Da sei es wahrscheinlich, dass dieser z. B. bei einem Gewitter Schaden genommen und nicht mehr korrekt gemessen habe. Den tatsächlichen Verbrauch müsse die Beschwerdegegnerin entsprechend der Entscheidung des Oberlandesgerichts Brandenburg vom 29.10.2019 – AZ 6 U 161/18 – beweisen. Die vorherigen Nutzer des Gartengrundstücks, die Eltern der Beschwerdeführerin, hätten seit dem Einbau des Stromzählers im Jahr 1992 18.700 kWh verbraucht, was dem aktuell festgestellten Verbrauch entspreche.

Die Beschwerdeführerin verlangt von der Beschwerdegegnerin eine auf der Basis des aktuellen Verbrauchs geänderte Verbrauchsabrechnung, hilfsweise sollten die jährlichen Verbräuche ab dem Jahr 2012 auf der Grundlage des aktuellen Jahresverbrauchs neu abgerechnet werden.

Die Beschwerdegegnerin hält an ihrer Nachforderung fest.

Die Beschwerdeführerin habe am 10.01.2012 rückwirkend für den Lieferbeginn zum 02.09.2011 einen Zählerstand von 18.700 kWh angegeben. Bis zum Zählerausbau seien Schätzwerte des Messstellen-

betreibers abgerechnet worden. Diese seien in den Verbrauchsabrechnungen gekennzeichnet gewesen. Reklamationen der Beschwerdeführerin habe sie in den Jahren 2013 bis 2020 nicht erhalten.

Der zum Schlichtungsverfahren hinzugezogene Netz- und Messstellenbetreiber teilt mit, die geringe rechnerische Ermittlung der Jahresverbräuche der Vergangenheit habe dazu geführt, dass ein erheblicher Verbrauch im Zeitraum vom 29.08.2020 bis zum 02.07.2021 abgerechnet worden sei. Der durchschnittliche rechnerische Verbrauch liege bei 2.657 kWh. Selbstablesekarten habe er an die Entnahmestelle versandt, da ihm keine abweichende Anschrift der Beschwerdeführerin bekannt gegeben worden sei. Ab dem 29.08.2017 habe er jetzt den Verbrauch neu aufgeteilt.

II.

Die Beteiligten sollten sich dahingehend einigen, dass der Messstellenbetreiber den seit der Ablesung vom 02.09.2011 bis zum Zählerausbau am 02.07.2021 festgestellten Stromverbrauch von 26.578 kWh nach Standardlastprofil auf die einzelnen Jahre neu aufteilt und dass die Beschwerdeführerin diese Neuaufteilung in geänderte Abrechnungen übernimmt.

Dieser Vorschlag beruht auf den nachstehenden Erwägungen:

Nach den Ablesewerten ist der Gesamtverbrauch über den ausgebauten Stromzähler gemessen worden. Die Tatsache, dass der Stromzähler zum Zeitpunkt des Austauschs bereits 29 Jahre alt war, belegt für sich genommen noch nicht, dass der Stromzähler defekt gewesen sein muss. Vielmehr sprechen die Gesamtumstände dafür, dass hier ein Verbrauch über viele Jahre hinweg aufgelaufen sein könnte, weil die für zehn Jahre abgerechneten geschätzten Verbrauchswerte zu gering waren.

Im Schlichtungsverfahren kann kein Beweis erhoben werden. Die Schlichtungsstelle kann weder Zeugen vernehmen noch Sachverständige anhören, so dass im außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren jedenfalls nicht festgestellt werden kann, ob die Angaben der Beschwerdeführerin zur Nutzung zutreffen, ob der Stromzähler durch äußere Einflüsse Schäden erlitten hat oder ob z. B. Dritte zeitweilig Zugang zum Zähler und damit die Möglichkeit der Stromentnahme hatten. Aus diesem Grunde kann die Beschwerdeführerin im Schlichtungsverfahren ein Zurückbehaltungsrecht auch nicht auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Brandenburg vom 29.10.2019 – AZ 6 U 151/18 – stützen. Grundlage der Zurückweisung der Berufung des Versorgungsunternehmens war, dass das Landgericht nach ausführlicher Beweisaufnahme zu dem Schluss gelangt war, die streitgegenständlichen Räume hätten leer gestanden, weshalb der abgerechnete Stromverbrauch nicht angefallen sein könne.

Die Schlichtungsstelle hat keine Möglichkeit, solche Tatsachenfeststellungen zu treffen. Unterstellt, der Vortrag der Beschwerdeführerin zur Nutzung träfe zu, sind weitere Ursachen außerhalb der Risikosphäre der Beschwerdegegnerin denkbar, die zu einem erhöhten Stromverbrauch geführt haben könnten. Im Schlichtungsverfahren kann die Beschwerdeführerin sich nicht auf ein Zurückbehaltungsrecht nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) berufen, weil die Tatsachenvoraussetzungen für ein solches Zurückbehaltungsrecht nicht abschließend geklärt werden können.

Ein Zurückbehaltungsrecht nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StromGVV dürfte im vorliegenden Fall bereits daran scheitern, dass der Stromverbrauch nicht ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist. Ein plausibler Grund für den hohen Verbrauch im Abrechnungsjahr 2020/2021 könnten die vorausgegangenen Verbrauchsschätzungen über zehn Jahre sein, soweit diese deutlich zu niedrig gewesen sein sollten.

Der Netzbetreiber sollte jetzt gleichwohl den entstandenen Verbrauch auf die einzelnen Jahre zwischen 2011 und 2021 neu aufteilen. Der Messstellenbetreiber gibt an, stets Ablesekarten an die Lieferstelle, das Gartengrundstück versandt zu haben. Die Beschwerdeführerin gibt an, es habe sie keine Aufforderung zur Ablesung erreicht. Sie hatte dem Messstellenbetreiber keine Wohnanschrift übermittelt, so dass es grundsätzlich nicht zu beanstanden ist, dass die Ableseaufforderungen an die Lieferstelle versandt wurden. In den einzelnen Abrechnungen der Beschwerdegegnerin waren die abgerechneten Endzählerstände stets als „*maschinell errechnet*“ gekennzeichnet. Die Beschwerdeführerin hat die Schätzungen nicht reklamiert.

Andererseits ist festzuhalten, dass der Messstellenbetreiber es hier über einen sehr langen Zeitraum hingenommen hat, dass keine Ablesewerte ermittelt wurden. Er hat sich nicht darum bemüht, abgelesene Zählerstände zu erhalten, z. B. durch eine Eigenablesung vor Ort oder eine gesonderte Aufforderung an die Beschwerdeführerin. Soweit der Stromzähler von außen nicht zugänglich ist, hätte der Messstellenbetreiber sein Zutrittsrecht geltend machen können und wohl auch müssen. Langjährige Schätzungen bergen immer die Gefahr, dass ein erheblicher Energieverbrauch aufläuft und dann hohe Nachforderungen zu erheblichen Belastungen des Anschlussnutzers führen. Die Beschwerdegegnerin hat ihrerseits ebenfalls die Beschwerdeführerin in den Rechnungen nicht noch einmal gesondert ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur Schätzwerte abgerechnet wurden. Der Gesetzgeber hat die Energielieferanten zu einem solchen Hinweis aber auch erst ab dem 27.07.2021 im neu eingeführten § 40 a EnWG gesetzlich verbindlich verpflichtet.

Um eine außergerichtliche Einigung herbeizuführen, sollte die Beschwerdeführerin den über den ausgetauschten Stromzähler abgelesenen Verbrauch jetzt akzeptieren. Der Messstellenbetreiber sollte den Verbrauch auf alle Jahre ab 2011 neu aufteilen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Gesamtnachforderung dann zugunsten der Beschwerdeführerin noch einmal signifikant reduzieren wird, wenn ein großer Teil des Gesamtverbrauchs zu den günstigeren Preisen der früheren Jahre abgerechnet wird.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdeführerin erkennt an, dass der Stromzähler Nr. ...861 im Zeitraum vom 02.09.2011 bis zum 01.07.2021 einen Gesamtverbrauch von 26.578 kWh gemessen hat, der ihm Rahmen des Grundversorgungsvertrages abzurechnen ist.
2. Der Messstellenbetreiber teilt den Gesamtverbrauch des Stromzählers Nr. ...861 seit der Ablesung vom 02.09.2011 bis zum Zählerausbau am 01.07.2021 neu und gleichmäßig auf die einzelnen Verbrauchsjahre auf.
3. Die Beschwerdegegnerin ändert entsprechend ihre Verbrauchsabrechnungen.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 4. Oktober 2022

Jürgen Kipp
Ombudsmann